



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 2016

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntmachung der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen	
1101	28. 10. 2016	Änderung der Hausordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen	700
2000	11. 5. 2016	Neufassung der Satzung der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste durch Beschluss der Vollversammlung	700
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung	
2051	9. 11. 2016	Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen	703
		Bekanntmachung der Ministerpräsidentin	
2221	17. 10. 2016	Fusion des Kirchenbezirks Rheinland der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche K.d.ö.R. und des Kirchenbezirks Westfalen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche K.d.ö.R.	703
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
71342	25. 10. 2016	Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)	703

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW	
20. 9. 2016	Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2017	728
	Bekanntmachung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
17. 10. 2016	Bekanntmachung über den Schutz von Kulturgut	728
17. 10. 2016	Bekanntmachung über den Schutz von Kulturgut	729

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
9. 11. 2016	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Mongols MC Bremen“ und Gläubigeraufruf	729
	Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
22. 9. 2016	Widerruf der Feststellung der Vfw AG, Austraße 3435745 Herborn Lünen als System gem. § 6 Abs. 6 Satz 4 Verpackungsverordnung (VerpackV)	730
	Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	
7. 11. 2016	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	730

I.**1101****Änderung der Hausordnung des Landtags
Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung der Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
vom 28. Oktober 2016

Aufgrund Artikel 39 Absatz 2 der Landesverfassung erlasse ich folgende Änderung für die Hausordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 2012 (MBL NRW. S. 148), zuletzt geändert am 28. März 2013 (MBL NRW. S. 128):

1. § 6 Abs. 2 wird neu gefasst:

„In allen Gebäuden und Räumen des Landtags gilt das Rauchverbot des Nichtraucherschutzgesetzes NRW sowie ein Verbot für die Nutzung elektrischer Zigaretten. Das Verbot gilt auch im Eingangsbereich außen vor und neben der Drehtür sowie vor und neben der Besuchertür.

Als Raucherzonen sind folgende Außenbereiche freigegeben:

- die von der Wandelhalle aus erreichbaren beiden Terrassen der Ebene 3,
- der überdachte Durchgang neben den Fahrradstellplätzen,
- die Raucherterrasse des Dienstgebäudes Lippestrasse,
- die Restaurantterrasse während ihrer Öffnungszeiten,
- die Innenhöfe des Landtags nur für internes und externes Betriebspersonal. „

2. Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Düsseldorf, 28. Oktober 2016

Carina Gödecke
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

– MBL NRW. 2016 S. 700

2000

**Neufassung der Satzung
der Nordrhein-Westfälischen Akademie
der Wissenschaften und der Künste
durch Beschluss der Vollversammlung
vom 11. Mai 2016**

§ 1**Wesen, Zweck und Aufgaben der Akademie**

(1) Die Akademie ist eine Gelehrten-gesellschaft und eine Arbeitsakademie. Als Gelehrten-gesellschaft dient sie insbesondere dem disziplinenübergreifenden Gedankenaustausch und Diskurs der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitglieder in den vier Klassen und in gemeinsamen Foren. Als Arbeitsakademie widmet sie sich insbesondere wissenschaftlichen und künstlerischen Fragestellungen, die an Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen nicht in der gleichen Weise behandelt werden können, sowie der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Gesellschaft und Politik.

(2) Die Akademie veröffentlicht vor allem

- Sitzungsberichte und besondere Abhandlungen ihrer Klassen
- Mitteilungen.

(3) Die Akademie veranstaltet eine öffentliche Jahresfeier.

(4) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann von der Akademie Gutachten zu wissenschaftlichen und künstlerischen Fragestellungen einholen. Diese Gutachten werden unentgeltlich erstattet.

§ 2**Rechtsstellung**

(1) Die Akademie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf und ihre Geschäftsstelle im Haus der Wissenschaften.

(3) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes.

(4) Die Akademie führt ein Dienstsiegel und für feierliche Anlässe ein Schmucksiegel.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verfolgt die Akademie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3**Mitglieder**

(1) Die Akademie hat ordentliche und korrespondierende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches oder korrespondierendes Mitglied kann werden, wer sich durch wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen ausgezeichnet hat sowie geeignet und bereit ist, an den Aufgaben der Akademie im Sinne des Akademiegesetzes und dieser Satzung mitzuwirken.

(3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um die Forschung erworben oder die Akademie hervorragend gefördert hat.

§ 4**Ordentliche Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

(2) Die ordentlichen Mitglieder der wissenschaftlichen Klassen müssen ihren Dienstsitz oder den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit im Land NRW haben. Mitglieder der Klasse der Künste weisen in der Regel den Landesbezug durch ihren Dienstsitz, den Ort von wichtigen beruflichen Tätigkeiten bzw. dementsprechenden künstlerischen Aktivitäten oder ihren Wohnsitz nach.

(3) Ein ordentliches Mitglied der wissenschaftlichen Klassen, das seinen Dienstsitz oder den Ort seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb des Landes NRW erhält, wird korrespondierendes Mitglied seiner Klasse. Erhält es seinen Dienstsitz oder den Ort seiner beruflichen Tätigkeit wieder im Lande, so wird es wieder ordentliches Mitglied seiner Klasse. Für Mitglieder der Klasse der Künste gilt Satz 1 unter Beachtung von Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Ein ordentliches Mitglied kann auf eigenen Antrag durch seine Klasse zum korrespondierenden Mitglied erklärt werden. Wiederwahl zum ordentlichen Mitglied ist zulässig.

(5) Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, an den Sitzungen ihrer Klasse, an den Gesamtsitzungen und an den Arbeiten der Akademie teilzunehmen. Wer diese Pflichten länger als ein Jahr nicht erfüllen kann, soll seine Erklärung zum korrespondierenden Mitglied nach Absatz 4 beantragen. Diese Pflichten erlöschen mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(6) Die ordentlichen Mitglieder können an allen Sitzungen anderer Klassen teilnehmen mit Ausnahme der Geschäftssitzungen.

§ 5**Zahl der ordentlichen Mitglieder**

(1) Vorbehaltlich der in § 4 Absatz 3 Satz 2 genannten Möglichkeit hat jede Klasse der Akademie höchstens 50 ordentliche Mitglieder. Nicht eingerechnet werden diejenigen ordentlichen Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sofern aufgrund von § 4 Absatz 3 Satz 2 die Anzahl der ordentlichen Mitglieder, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zahl 50 übersteigt, kann eine Neuwahl erst stattfinden, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern die Anzahl unter 50 gesunken ist.

§ 6

Korrespondierende Mitglieder

(1) Korrespondierende Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt. Ihre Anzahl ist nicht beschränkt.

(2) Als korrespondierendes Mitglied kann gewählt werden, wer seinen Dienstsitz bzw. den Ort seiner beruflichen Tätigkeit oder seinen Wohnsitz nicht im Lande hat.

(3) Korrespondierendes Mitglied ist außerdem, wer einen Statuswechsel nach § 4 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung vollzogen hat.

(4) Die korrespondierenden Mitglieder können an allen Sitzungen der Klasse teilnehmen mit Ausnahme der Geschäftssitzungen

§ 7

Ehrenmitglieder

(1) Die Akademie hat höchstens 10 Ehrenmitglieder.

(2) Ehrenmitglieder werden von der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidiums auf Lebenszeit gewählt. Als Ehrenmitglied ist gewählt, für wen mindestens zwei Drittel aller nach § 6 Absatz 1 des Akademiegesetzes in der Vollversammlung Stimmberechtigten gestimmt haben. Briefwahl ist zulässig.

(3) Die Ehrenmitglieder können an den Gesamtsitzungen und an den wissenschaftlichen Sitzungen der Klassen teilnehmen.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Akademie wird nach der Wahl in einer Klasse durch Ernennung des Präsidenten erworben. Die nach dieser Satzung vorgesehenen Möglichkeiten des Statuswechsels bleiben unberührt.

(2) Im Rahmen der Wahlen ihrer ordentlichen Mitglieder sorgen die Klassen für Vielfalt und angemessene Vertretung der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Disziplinen.

(3) Sie beachten das verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich verankerte Gebot der Gleichstellung von Frau und Mann; das hochschulrechtliche Kaskadenmodell findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Wahlverfahren

(1) Die Geschäftsordnungen der Klassen regeln die Wahl neuer Mitglieder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(2) Die Klasse bestimmt das Fachgebiet (bzw. die Sparte), für das eine Wahl erfolgen soll.

(3) Die Sekretarin/der Sekretar ermittelt unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 3 dieser Satzung im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertretern den Kreis der in Betracht kommenden Kandidatinnen und Kandidaten. Auf dieser Basis können alle ordentlichen Mitglieder der Klasse Vorschläge für die festgelegten Fachgebiete unterbreiten.

(4) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern unterstützt werden, davon muss mindestens eines aus einem anderen Fachgebiet kommen. Für die Klasse der Künste gilt bis zum Erreichen der Maximalmitgliederzahl, dass mindestens drei Unterstützer/innen mit mindestens eine/m/r Vertreter/in aus einer anderen Fachgruppe gewonnen werden müssen.

(5) Die Vorschläge werden im Rahmen einer Geschäftssitzung der Klasse in Anwesenheit der Unterstützer/innen nach Absatz 4 diskutiert. Hierfür legt jede Klasse in ihrer Geschäftsordnung ein Quorum der Anwesenden fest.

(6) Die Wahl erfolgt in einer weiteren Geschäftssitzung, wobei Briefwahl zulässig ist. Gewählt ist, wer bei einer Mindestwahlbeteiligung von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Drittel der Stimmen der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder erhalten hat. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied kann aus der Akademie austreten. Es muss den Austritt schriftlich erklären.

(2) Ein Mitglied oder Ehrenmitglied scheidet aus, wenn es durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts zu einer Strafe verurteilt wird, die bei einem Landesbeamten die Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Folge hat, oder wenn es infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt.

(3) Ein Mitglied oder Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Erreichung der Ziele der Akademie gefährdet hat oder wenn es sich durch schwere Verfehlung als der Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft unwürdig erwiesen hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der Klasse, der das Mitglied angehört. Der Ausschluss eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Antrag des Präsidiums. Über den Ausschluss berät die Vollversammlung. Dem Betroffenen muss nach Möglichkeit vor der Beratung in der Vollversammlung die Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschluss erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung zugestimmt haben.

§ 11

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie tritt auch dann zusammen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder der Akademie dies verlangen. Die Aufgaben der Vollversammlung regelt § 6 des Akademiegesetzes.

(2) Die Vollversammlung wird von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten als Vorsitzender oder Vorsitzendem des Kuratoriums mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz führt die Ministerpräsidentin/der Ministerpräsident oder die Präsidentin/der Präsident der Akademie. Die Abgeordneten des Landtags und vom Präsidium und Kuratorium eingeladenen Persönlichkeiten können an der Vollversammlung als Gäste teilnehmen.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig ordentliche Mitglieder der Akademie anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Akademie ist die Beteiligung der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der Akademie erforderlich; Briefwahl ist zulässig. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist geheim; gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(5) Die Vollversammlung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse einsetzen; sie wählt deren Mitglieder.

§ 12

Klassen

(1) Die Akademie gliedert sich in folgende Klassen:

Klasse für Geisteswissenschaften

Klasse für Naturwissenschaften und Medizin

Klasse für Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften

Klasse der Künste.

(2) Im Rahmen des § 1 der Satzung führen die Klassen jeweils eigene Programme und Klassensitzungen durch und pflegen den klasseninternen und –übergreifenden Austausch. Die Geschäftssitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Die ordentlichen Mitglieder jeder Klasse wählen aus ihrer Mitte die Sekretarin oder den Sekretar sowie die stellvertretende Sekretarin oder den stellvertretenden Sekretar für die Dauer von drei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Sekretarin oder der Sekretar bzw. im Verhinderungsfall die stellvertretende Sekretarin oder der stellvertretende Sekretar beruft die Sitzungen der Klasse ein und führt den Vorsitz.

(4) Eine Klasse ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Klasse der Künste kann eine hiervon abweichende Regelung in ihrer Geschäftsordnung vorsehen. Die Beschlüsse jeder Klasse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Die Mitglieder der anderen Klassen, die Mitglieder des Jungen Kollegs, die Ehrenmitglieder, die Abgeordneten des Landtags sowie von der Sekretarin oder dem Sekretar eingeladene Persönlichkeiten können an allen Sitzungen teilnehmen mit Ausnahme der Geschäftssitzungen.

(6) Jede Klasse kann Ausschüsse einsetzen und bestimmt deren Mitglieder.

§ 13 Präsidium

(1) Das Präsidium nimmt alle Angelegenheiten der Akademie wahr, die nicht ausdrücklich den anderen Organen zugewiesen sind. Es unterstützt und koordiniert die Aufgaben aller Akademieorgane, insbesondere durch Informationen, Hinweise und das Herstellen von Benehmen und Einvernehmen.

(2) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für

- a) den Haushalt der Akademie
- b) klassenübergreifende Projekte und Leitthemen
- c) Einreichung von Anträgen im Rahmen des Akademienprogramms
- d) Angelegenheiten der Mitgliedschaft und der Mitwirkung der Akademie in der Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften
- e) die Übernahme von Aufgaben organisatorischer und inhaltlicher Art im Rahmen von Wissenschaft und Kunst gemäß § 2 Akademiegesetz
- f) die Einsetzung von Kommissionen zur Behandlung inhaltlicher, struktureller und organisatorischer Fragen
- g) Angelegenheiten des Jungen Kollegs

(3) Das Präsidium setzt einen ständigen Ausschuss ein, der aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, einem weiteren Präsidiumsmitglied und der Generalsekretärin / dem Generalsekretär besteht. Dieser unterstützt den Präsidenten bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und nimmt die Aufgaben der akademieinternen Rechtsaufsicht wahr; in Eilfällen kann er für das gesamte Präsidium handeln, das unverzüglich zu beteiligen ist.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Generalsekretärin / der Generalsekretär nimmt an allen Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 14 Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin/der Präsident repräsentiert und vertritt die Akademie als Körperschaft des Öffentlichen Rechts in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Sie/er führt die laufenden Geschäfte der Akademie.

(2) Sie/er führt den Vorsitz im Präsidium und – vorbehaltlich der Regelung des § 11 Absatz 2 Satz 2 – in der

Vollversammlung und sorgt für die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse.

(3) Sie/er ernennt nach der Wahl in den Klassen die Gewählten zu Mitgliedern der Akademie.

(4) Sie/er veröffentlicht im Benehmen mit dem Präsidium die innerhalb der Akademie erarbeiteten Ergebnisse und Stellungnahmen; urheberrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 15 Generalsekretärin oder Generalsekretär, Akademieverwaltung

(1) Die Akademieverwaltung unterstützt das Präsidium und die Präsidentin/den Präsidenten der Akademie bei der Führung der Geschäfte. Sie wird geleitet von einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär.

(2) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär ist Beauftragte/r für den Haushalt im Sinne von § 9 LHO NRW. Sie oder er vertritt die Präsidentin/den Präsidenten in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen sowie administrativen Angelegenheiten.

§ 16 Kuratorium

(1) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums, anwesend sind.

§ 17 Kommissionen

(1) Zur Betreuung der von der Akademie durchgeführten wissenschaftlichen Forschungsprojekte insbesondere im Rahmen des Akademienprogramms richtet die Akademie wissenschaftliche Kommissionen ein, deren Mitglieder von der fachlich zuständigen Klasse bestimmt werden. Den Kommissionen können auch externe Wissenschaftler angehören, jedoch soll die Mehrheit der Akademiemitglieder in den Kommissionen gewährleistet sein.

(2) Die Einsetzung von Kommissionen nach § 13 Absatz 2 f der Satzung bleibt unberührt.

(3) Die/der Vorsitzende in den Kommissionen wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Junges Kolleg

(1) Das Junge Kolleg der Akademie dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an nordrhein-westfälischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen und der interdisziplinären, projektorientierten Arbeit seiner Mitglieder innerhalb der Akademie und mit Außenwirkung. Die Akademie fördert mit dem Jungen Kolleg höchstens 30 exzellente junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler jeweils bis zu vier Jahre mit einem Forschungsstipendium sowie fachlicher und ideeller Unterstützung. Die Aufnahme exzellenter junger Künstlerinnen und Künstler, die mit den wissenschaftlichen Mitgliedern des Jungen Kollegs zusammen arbeiten und seinen Zielen entsprechen, ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Jungen Kollegs sind für die Dauer ihrer Förderung Mitglieder der Akademie ohne korporationsrechtliche Mitgliedschaftsrechte.

(3) Die Auswahl der Mitglieder des Jungen Kollegs wird aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung vorgenommen, die insbesondere die Aufnahmevoraussetzungen festlegt. Die Auswahlentscheidung wird von einer Auswahljury der Akademie auf der Grundlage der Rahmenregelung für das Auswahlverfahren getroffen.

§ 19**Vergütungen**

(1) Die Präsidentin/der Präsident sowie die Sekretarinnen/die Sekretare können nach Maßgabe des Wirtschaftsplans der Akademie eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Die ordentlichen Mitglieder erhalten Fahrtkostenerstattung und Sitzungsgelder. Den Ehrenmitgliedern können in besonderen Fällen Reisekostenentschädigungen gewährt werden.

(3) Nähere Bestimmungen hierüber erlässt das Präsidium.

§ 20**Änderung der Satzung**

Einer Änderung dieser Satzung müssen mindestens zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder der Akademie zustimmen. Stimmabgabe durch Brief ist zulässig.

– MBL. NRW. 2016 S. 700

2051

Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (402 – 57.01.35), des Justizministeriums (4103 – III. 29), des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (III B 2-21-34/34) und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (232 – 1.09.14.03) vom 9. November 2016

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 27. April 2015 (MBL. NRW. S. 311), der zuletzt durch Runderlass vom 24. August 2016 (MBL. NRW. S. 512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Unter Nummer 4.3 ist im zweiten Satz der letzte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

„- im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels geführt zu haben (§ 24a Absatz 2 StVG).“

– MBL. NRW. 2016 S. 703

2221

Fusion des Kirchenbezirks Rheinland der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche K.d.ö.R. und des Kirchenbezirks Westfalen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche K.d.ö.R.

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin vom 17. Oktober 2016

Der Kirchenbezirk Rheinland der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche K.d.ö.R. ist dem Kirchenbezirk Westfalen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche K.d.ö.R. zum 1. Januar 2016 beigetreten. Der Kirchenbezirk Westfalen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche K.d.ö.R. hat am 20. Februar 2016 seine Namensänderung in Kirchenbezirk Rhein-

land-Westfalen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche K.d.ö.R. beschlossen.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2016

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Hartung

– MBL. NRW. 2016 S. 703

71342

Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 37 – 51.08.03 – 7510 vom 27. Oktober 2016

Der Runderlass des Innenministeriums vom 13. Januar 2009 (MBL. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Runderlass vom 23. September 2013 (MBL. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 von Nummer 3.1.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Nummer 3.6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Höhenlinien und – soweit im DGM des Landes geführt – „Markante Geländepunkte“ und „Besondere Höhenpunkte“ werden den Katasterbehörden von der für die Landesvermessung zuständigen Behörde als Geodaten dienste zur Einbindung in die ALKIS-Verfahrenslösung zur Verfügung gestellt.“
3. Die Nummer 13 erhält folgende neue Fassung:

„13
Jahresabschluss
13.1
Allgemeines

(1) Fortführungsjahr ist das Kalenderjahr. Geht mit einer Fortführung eine Änderung des Gebiets der kreisfreien Stadt/des Kreises (Gebietsänderung) einher, so ist die Fortführung des Liegenschaftskatasters von den beteiligten Katasterbehörden in demselben Fortführungsjahr durchzuführen.

(2) Am Ende des Fortführungsjahres wird der ALKIS-Sekundärdatenbestand beim Geodatenzentrum aktualisiert.

13.2
Statistik der tatsächlichen Nutzung

(1) Das Geodatenzentrum wertet nach Ende des Fortführungsjahres die Daten des ALKIS-Sekundärdatenbestandes hinsichtlich der Flächennutzungen aus. Die standardisierten Auswertungen umfassen die

 - a) „Statistik der Flächen der tatsächlichen Nutzung“ – zusammengefasst nach Gemarkung (Ausgabeprodukt der AdV: „Statistik der Flächen der tatsächlichen Nutzung“ Aggregationseinheit: Gemarkung, 2110) ,
 - b) „Statistik der Gebietseinheiten“ (enthält die Flächen der Gemarkungen, Gemeinden und der Katasterbehörde),
 - c) „Ergänzende Informationen“ (Liste mit den Nutzungsartenschlüsseln zu den Inhalten der Statistik nach Buchstabe a, die dem Grunddatenbestand NRW angehören) sowie die
 - d) „Zusammenfassende Übersichten über die tatsächlichen Nutzungen“ (für die Gebietseinheiten Gemeinde, Kreis/kreisfreie Stadt, Regierungsbezirk, Land), die sich zur Weiterverarbeitung im Wege einfacher Bürokommunikationstechniken eignen.

Die Statistik nach Buchstabe a) und die Übersichten nach Buchstabe d) erfolgen in der durch den Grunddatenbestand NRW vorgegebenen Differenzierung. Sofern die Objekte der tatsächlichen Nutzung tiefer differenziert erfasst werden, sind sie bei der Auswertung in die nach dem Grunddatenbestand zutreffenden Nutzungsarten umzuschlüsseln.

Die „Statistik der Gebietseinheiten“ nach Buchstabe b) wird mit der „Statistik der Flächen der tatsächlichen Nutzung“ nach Buchstabe a) zur Aufdeckung möglicher Unstimmigkeiten abgeglichen.

(2) Bis zum 15. März übersendet das Geodatenzentrum die Statistiken nach Absatz 1 Buchstabe a), b) und c) den Dezernaten 31.2 der Bezirksregierungen sowie eine Mitteilung über mögliche Unstimmigkeiten aus dem Flächenabgleich.

(3) Die Dezernate 31.2 der Bezirksregierungen überprüfen die Statistiken auf Plausibilität und auf auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Gegebenenfalls erforderliche Berichtigungen sind mit der Katasterbehörde abzustimmen und in der „Statistik der Flächen der tatsächlichen Nutzung“ nach Absatz 1 Buchstabe a) vorzunehmen. Ursachen für gegebenenfalls festgestellte auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind bei der Katasterbehörde zu erfragen. Die Katasterbehörde übernimmt die Berichtigungen in ihren Datenbestand.

(4) Die Dezernate 31.2 der Bezirksregierungen senden die plausibilisierte und gegebenenfalls korrigierte „Statistik der Flächen der tatsächlichen Nutzung“ bis zum 5. April jedes Jahres an das Geodatenzentrum zurück. Auf die gegebenenfalls vorgenommenen Berichtigungen und die gegebenenfalls festgestellten auffälligen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wird dabei erläuternd hingewiesen.

(5) Das Geodatenzentrum übermittelt die plausibilisierten und gegebenenfalls korrigierten Statistiken

einschließlich der ergänzenden Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe c) bis zum 15. April jedes Jahres dem für Statistik zuständigen Landesbetrieb über den CORE-Reporter. Gleichzeitig werden ihr die Hinweise zu den gegebenenfalls festgestellten Auffälligkeiten, insbesondere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, übermittelt. Die „Zusammenfassenden Übersichten über die tatsächlichen Nutzungen“ nach Absatz 1 Buchstabe d) werden vom Geodatenzentrum aus der plausibilisierten und gegebenenfalls korrigierten „Statistik der tatsächlichen Nutzung“ nach Absatz 1 Buchstabe a) abgeleitet und bis zum 15. April im Internet auf der Plattform open.nrw zur Nutzung bereitgestellt.“

4. Die Nummer 21 wird aufgehoben.

5. Die Nummer 22 wird aufgehoben.

6. Die Anlage 1 des Erlasses wird durch die Neufassung in der Anlage zu diesem Erlass ersetzt.

7. An Nummer 27 wird folgende Bestimmung angefügt:
„27.3

Übergangsbestimmungen

Der Jahresabschluss gemäß Nummer 13 wird für das Fortführungsjahr 2016 wie folgt durchgeführt:

(1) Letztmalig zum Jahreswechsel 2016/2017 erstellen die Katasterbehörden die Auswertung nach den in 2016 geltenden Regelungen.

(2) Zusätzlich wertet das Geodatenzentrum die Daten des zum Jahresende 2016 aktualisierten Sekundärdatenbestandes nach den ab 2017 geltenden Regelungen aus.

(3) Der für Statistik zuständige Landesbetrieb erhält die Auswertungen nach beiden Verfahren zum Abgleich.“

8. Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

Katalog

der Nutzungsarten
im Liegenschaftskataster
und ihrer Begriffsbestimmungen

(Nutzungsartenkatalog NRW)

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

I. Erläuterungen

Der Nutzungsartenkatalog soll die bundeseinheitliche Gliederung und Bezeichnung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster sicherstellen.

Dieser Katalog basiert auf dem von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) herausgegebenen Nutzungsartenkatalog.

Die tatsächlichen Nutzungen werden fünfstellig verschlüsselt.

Aufbau

Der Nutzungsartenkatalog ist hierarchisch gegliedert. Es werden entsprechend dem ALKIS-Objektartenkatalog vier den Objektartengruppen entsprechende Nutzungsartenbereiche unterschieden und durch die Zehntausender-Stelle repräsentiert:

10000 – Siedlung
20000 – Verkehr
30000 – Vegetation und
40000 – Gewässer

Die Nutzungsartenbereiche selbst gehören nicht zur tatsächlichen Nutzung und können zu deren Beschreibung nicht vergeben werden; sie dienen der fachlichen Zuordnung der Nutzungsartengruppen und ihrer Aggregation für Auswertungen.

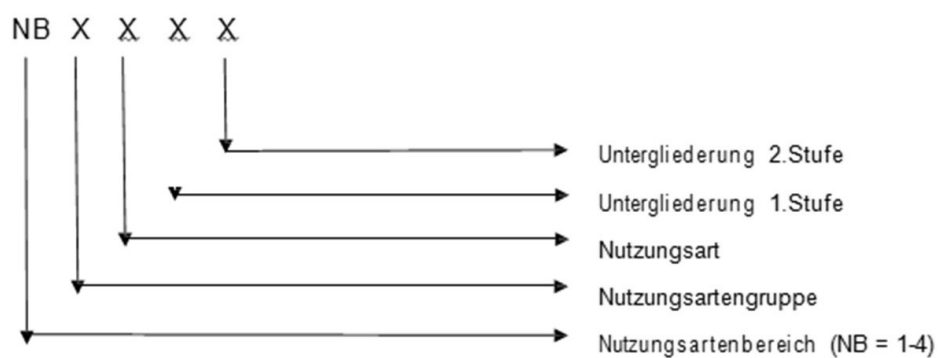
Innerhalb der Nutzungsartenbereiche werden 26 Nutzungsartengruppen unterschieden; diese entsprechen den ALKIS-Objektarten und werden durch die Tausender-Stelle repräsentiert:

11000 – Wohnbaufläche
12000 – Industrie- und Gewerbefläche
13000 – Halde
14000 – Bergbaubetrieb
15000 – Tagebau, Grube, Steinbruch
16000 – Fläche gemischter Nutzung
17000 – Fläche besonderer funktionaler Prägung
18000 – Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
19000 – Friedhof
42000 – Hafenbecken
21000 – Straßenverkehr
22000 – Weg
23000 – Platz
24000 – Bahnverkehr
25000 – Flugverkehr
26000 – Schiffsverkehr
31000 – Landwirtschaft
32000 – Wald
33000 – Gehölz

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

34000 – Heide
 35000 – Moor
 36000 – Sumpf
 37000 – Unland, Vegetationslose Fläche
 41000 – Fließgewässer
 43000 – Stehendes Gewässer
 44000 – Meer

Die Unterteilung innerhalb der Nutzungsartengruppen erfolgt durch die Hunderter-, Zehner- und Einerstellen. Dabei werden die Nutzungsarten durch die Hunderter-Stellen, die zur weitergehenden Detaillierung verfügbaren Untergliederungen erster und zweiter Stufe durch die Zehner- bzw. Einerstellen repräsentiert.



Der Zusammenhang zwischen den Schlüsseln und den Objekt-, Attribut- und Wertarten des ALKIS-Objektartenkatalogs ist in Abschnitt III in Spalte 5 dargestellt.

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

II. Übersicht zum Nutzungsartenkatalog

Schlüssel	Nutzungsartenbereich	Verzeichnis
Schlüssel	Nutzungsartengruppe	Seite
10000	Siedlung	4 – 16
11000	Wohnbaufläche	4
12000	Industrie- und Gewerbefläche	4 – 8
13000	Halde	8
14000	Bergbaubetrieb	8 – 9
15000	Tagebau, Grube, Steinbruch	9 – 11
16000	Fläche gemischter Nutzung	11 – 12
17000	Fläche besonderer funktionaler Prägung	12 – 13
18000	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	13 – 15
19000	Friedhof	16
20000	Verkehr	16 – 18
21000	Straßenverkehr	16
22000	Weg	16
23000	Platz	17
24000	Bahnverkehr	17
25000	Flugverkehr	17 – 18
26000	Schiffsverkehr	18
30000	Vegetation	18 – 20
31000	Landwirtschaft	18 – 19
32000	Wald	19
33000	Gehölz	19 – 20
34000	Heide	20
35000	Moor	20
36000	Sumpf	20
37000	Unland / Vegetationslose Fläche	20
40000	Gewässer	21 – 22
41000	Fließgewässer	21
42000	Hafenbecken	21
43000	Stehendes Gewässer	21 – 22

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-W	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1 + AA2-W A2
11000	Wohnbaufläche	X	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z.B. Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
12000	Industrie- und Gewerbefläche		Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen und industriellen Zwecken dienen; dies umfasst auch die von Handels- und Dienstleistungsunternehmen genutzte Flächen und die Betriebsflächen Lagerplatz.	41002
12100	Industrie und Gewerbe	X	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen und industriellen Zwecken dienen; dies umfasst auch die Betriebsflächen Lagerplatz.	41002-FKT-1700
12101	Gebäude- und Freifläche Industrie und Gewerbe		Darin sind die Gebäude- und Freiflächen der folgenden Differenzierung enthalten ohne die Betriebsfläche Lagerplatz.	41002-FKT-1701
12110	Produktion		Wie vor	41002-FKT-1710
12120	Handwerk		Wie vor	41002-FKT-1720
12130	Tankstelle	X	Wie vor	41002-FKT-1730
12140	Lagerplatz	X	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	41002-FKT-1740
12141	Abraum		Wie vor	41002-FKT-1740+LGT-7000
12142	Baustoffe		Wie vor	41002-FKT-1740+LGT-1000
12143	Erde		Wie vor	41002-FKT-1740+LGT-4000
12144	Kohle		Wie vor	41002-FKT-1740+LGT-2000
12145	Öl		Wie vor	41002-FKT-1740+LGT-3000
12146	Schlacke		Wie vor	41002-FKT-1740+LGT-6000
12147	Schrott, Altmaterial		Wie vor	41002-FKT-1740+LGT-8000
12148	Schutt		Wie vor	41002-FKT-1740+LGT-5000
12150	Transport		Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-1750
12160	Forschung		Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-1760
12170	Grundstoff		Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-1770
12180	Betriebliche Sozialeinrichtung		Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-1780

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
12190	Werft	X	Werft' ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	41002-FKT-1790
12200	Handel und Dienstleistung	X	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend Einrichtungen von Handel und Dienstleistungen dienen	41002-FKT-1400
12210	Verwaltung, freie Berufe		Wie vor	41002-FKT-1410
12220	Bank, Kredit		Wie vor	41002-FKT-1420
12230	Versicherung		Wie vor	41002-FKT-1430
12240	Handel	X	Handel' bezeichnet Anlagen mit Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben, die durch einheitliche Verwaltung, auf das Einzugsgebiet abgestimmter Anbieter und durch große Parkplatzflächen geprägt sind.	41002-FKT-1440
12250	Ausstellung, Messe	X	Ausstellung, Messe' bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	41002-FKT-1450
12260	Beherbergung		Wie vor	41002-FKT-1460
12270	Restauration		Wie vor	41002-FKT-1470
12280	Vergnügung		Wie vor	41002-FKT-1480
12290	Gärtnerei	X	Gärtnerei' bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen, zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	41002-FKT-1490
12300	Versorgungsanlage	X	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Versorgung mit Elektrizität, Wärme und Wasser dienen	41002-FKT-2500
12301	Gebäude- und Freifläche	X		41002-FKT-2501
12302	Betriebsfläche Versorgungsanlage	X		41002-FKT-2502
12310	Förderanlage	X	Förderanlage' bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	41002-FKT-2510
12311	Erdöl	X		41002-FKT-2510+FGT-1000
12312	Erdgas	X		41002-FKT-2510+FGT-2000
12313	Sole, Lauge			41002-FKT-2510+FGT-3000
12314	Kohlensäure			41002-FKT-2510+FGT-4000

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
12315	Erdwärme			41002-FKT-2510+FGT-5000
12320	Wasserwerk	X	Wasserwerk' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)wasser.	41002-FKT-2520
12321	Gebäude- und Freifläche	X		
12321	Versorgungsanlage, W asser	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2521
12322	Betriebsfläche Versorgungsanlage, W asser	X		41002-FKT-2522
12330	Kraftwerk	X	Kraftwerk' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	41002-FKT-2530
12331	Gebäude- und Freifläche	X		
12331	Versorgungsanlage, Elektrizität	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2531
12332	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	X		41002-FKT-2532
12340	Umspannstation	X	Umspannstation' bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	41002-FKT-2540
12350	Raffinerie	X	Raffinerie' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	41002-FKT-2550
12351	Gebäude- und Freifläche	X		
12351	Versorgungsanlage, Öl	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2551
12352	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	X		41002-FKT-2552
12360	Gaswerk	X		41002-FKT-2560
12361	Gebäude- und Freifläche	X		
12361	Versorgungsanlage, Gas	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2561
12362	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	X		41002-FKT-2562
12370	Heizwerk	X	Heizwerk' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	41002-FKT-2570
12371	Gebäude- und Freifläche	X		
12371	Versorgungsanlage, Wärme	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2571

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
12372	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	X		41002-FKT-2572
12380	Funk- und Fernmeldeanlage	X	Funk- und Fernmeldeanlage' bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	41002-FKT-2580
12381	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2581
12382	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	X		41002-FKT-2582
12400	Entsorgung	X	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Verwertung und Entsorgung von Abwasser und Abfall dienen	41002-FKT-2600
12401	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2601
12402	Betriebsfläche Entsorgungsanlage	X		41002-FKT-2602
12410	Kläranlage, Klärwerk	X	'Kläranlage, Klärwerk' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	41002-FKT-2610
12411	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2611
12412	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	X		41002-FKT-2612
12420	Abfallbehandlungsanlage	X	'Abfallbehandlungsanlage' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	41002-FKT-2620
12421	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2621
12422	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	X		41002-FKT-2622
12423	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	X		41002-FKT-2623

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1 + AA2-W A2
12430	Deponie (oberirdisch)	X	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden.	41002-FKT-2630
12440	Deponie (untertägig)	X	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie).	41002-FKT-2640
13000	Halde	X	Unbebaute Flächen, auf denen vorherrschend aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	41003
13001	Baustoffe			41003-LGT-1000
13002	Kohle			41003-LGT-2000
13003	Erde			41003-LGT-4000
13004	Schutt			41003-LGT-5000
13005	Schlacke			41003-LGT-6000
13006	Abraum			41003-LGT-7000
13007	Schrott, Altmaterial			41003-LGT-8000
14000	Bergbaubetrieb	X	Fläche, die für die Förderung von Abbaugut (z.B. Kohle, Erze) unter Tage genutzt wird	41004
14010	Erden, Lockergestein	X	'Erden, Lockergestein' bedeutet, dass feinkörnige Gesteine abgebaut werden	41004-AGT-1000
14011	Ton			41004-AGT-1001
14012	Kalk, Kalktuff, Kreide			41004-AGT-1007
14020	Steine, Gestein, Festgestein	X	'Steine, Gestein, Festgestein' bedeutet, dass grobkörnige oder feste Gesteine abgebaut werden.	41004-AGT-2000
14021	Schiefer, Dachschiefer			41004-AGT-2002
14022	Metamorphe Schiefer			41004-AGT-2003
14023	Kalkstein			41004-AGT-2005
14024	Dolomitstein			41004-AGT-2006
14025	Basalt, Diabas			41004-AGT-2013
14026	Talkschiefer, Speckstein			41004-AGT-2021
14030	Erze	X	Erze' bedeutet, dass die in der Natur vorkommenden, metallhaltigen Mineralien und Mineralgemische abgebaut oder gespeichert werden.	41004-AGT-3000
14031	Eisen			41004-AGT-3001

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-W	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
14032	Buntmetallerze			41004-AGT-3002
14033	Kupfer			41004-AGT-3003
14034	Blei			41004-AGT-3004
14035	Zink			41004-AGT-3005
14036	Zinn			41004-AGT-3006
14037	Wismut, Kobalt, Nickel			41004-AGT-3007
14038	Uran			41004-AGT-3008
14039	Mangan			41004-AGT-3009
14041	Antimon			41004-AGT-3010
14042	Edelmetallerze			41004-AGT-3011
			Freib- und Brennstoffe' bedeutet, dass die in der Natur vorkommenden brennbaren organischen und anorganischen Substanzen abgebaut oder gewonnen werden.	
14050	Treib- und Brennstoffe	X		41004-AGT-4000
14051	Kohle	X		41004-AGT-4020
14052	Braunkohle	X		41004-AGT-4021
14053	Steinkohle	X		41004-AGT-4022
14054	Ölschiefer	X		41004-AGT-4030
			Industriemineraie, Salze' bedeutet, dass die in der Natur vorkommenden Mineralien abgebaut werden.	
14060	Industriemineraie, Salze	X		41004-AGT-5000
14061	Gipsstein			41004-AGT-5001
14062	Anhydritstein			41004-AGT-5002
14063	Steinsalz			41004-AGT-5003
14064	Kalisalz			41004-AGT-5004
14065	Kalkspat			41004-AGT-5005
14066	Flussspat			41004-AGT-5006
14067	Schwerspat			41004-AGT-5007
14068	Graphit			41004-AGT-5011
15000	Tagebau, Grube, Steinbruch	X	Betriebsfläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial (z.B. Torf, Sand, Lehm) abgebaut wird	41005

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-W	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1 + AA2-W A2
15010	Erden, Lockergestein	X		41005-AGT-1000
15011	Ton			41005-AGT-1001
15012	Bentonit			41005-AGT-1002
15013	Kaolin			41005-AGT-1003
15014	Lehm			41005-AGT-1004
15015	Löß, Lößlehm			41005-AGT-1005
15016	Mergel			41005-AGT-1006
15017	Kalk, Kalktuff, Kreide			41005-AGT-1007
15018	Sand	X		41005-AGT-1008
15019	Kies, Kiessand	X		41005-AGT-1009
15021	Farberden			41005-AGT-1011
15022	Quarzsand			41005-AGT-1012
15023	Kieselerde			41005-AGT-1013
15030	Steine, Gestein, Festgestein	X		41005-AGT-2000
15031	Tonstein			41005-AGT-2001
15032	Schiefer, Dachschiefer			41005-AGT-2002
15033	Metamorphe Schiefer			41005-AGT-2003
15034	Mergelstein			41005-AGT-2004
15035	Kalkstein			41005-AGT-2005
15036	Dolomitstein			41005-AGT-2006
15037	Travertin			41005-AGT-2007
15038	Marmor			41005-AGT-2008
15039	Sandstein			41005-AGT-2009
15041	Grauwacke			41005-AGT-2010
15042	Quarzit			41005-AGT-2011
15043	Gneis			41005-AGT-2012
15044	Basalt, Diabas			41005-AGT-2013
15045	Andesit			41005-AGT-2014
15046	Porphy, Quarzporphyr			41005-AGT-2015

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
15047	Granit			41005-AGT-2016
15048	Granodiorit			41005-AGT-2017
15049	Tuff, Bimsstein			41005-AGT-2018
15051	Trass			41005-AGT-2019
15052	Lavaschlacke	X		41005-AGT-2020
15053	Talkschiefer, Speckstein			41005-AGT-2021
15060	Treib- und Brennstoffe	X		41005-AGT-4000
15061	Torf	X		41005-AGT-4010
15062	Kohle	X		41005-AGT-4020
15063	Braunkohle	X		41005-AGT-4021
15064	Steinkohle	X		41005-AGT-4022
15065	Ölschiefer	X		41005-AGT-4030
15070	Industriemineralien, Salze	X		41005-AGT-5000
15071	Gipsstein			41005-AGT-5001
15072	Anhydritstein			41005-AGT-5002
15073	Kalkspat			41005-AGT-5005
15074	Schwerspat			41005-AGT-5007
15075	Quarz			41005-AGT-5008
15076	Feldspat			41005-AGT-5009
15077	Pegmatitsand			41005-AGT-5010
16000	Fläche gemischter Nutzung	X	Fläche gemischter Nutzung' ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u.a. so- wie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.	41006

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-W	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1 + AA2-W A2
	Gebäude- und Freifläche		Gebäude- und Freiflächen, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dienen und bei denen die Wohn- und andere Nutzung nicht von ganz untergeordneter Bedeutung ist, wobei unerheblich ist, ob der Wohnanteil oder der Anteil der anderen Nutzung überwiegt.	
16100	Mischnutzung mit Wohnen	X		41006-FKT-2100
16110	Wohnen mit Öffentlich		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2110
	Wohnen mit Handel und			
16120	Dienstleistungen		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2120
16130	Wohnen mit Gewerbe und Industrie		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2130
16140	Öffentlich mit Wohnen		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2140
	Handel und Dienstleistungen mit			
16150	Wohnen		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2150
16160	Gewerbe und Industrie mit Wohnen		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2160
	Gebäude- und Freifläche			
16200	Land- und Forstwirtschaft	X	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Land- und Forstwirtschaft dienen, einschl. des Wohnteils	41006-FKT-2700
16210	Wohnen und Betrieb		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2730
16211	Wohnen		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2710
16212	Betrieb		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2720
			Unbebaute Flächen, die vorherrschend dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen	
			Anmerkung: Hierzu gehören auch Betriebsflächen stillgelegter landwirtschaftlicher Betriebe, die keiner neuen Nutzung zugeführt wurden.	
16300	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	X	Unbebaute Flächen, die vorherrschend dem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen	41006-FKT-6800
16400	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	X		41006-FKT-7600
			Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
17000	Prägung	X		
	Fläche besonderer funktionaler			
17100	Öffentliche Zwecke	X	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dienen	41007-FKT-1100
17110	Verwaltung	X	Verwaltung bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	41007-FKT-1110

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
17120	Bildung und Forschung	X	'Bildung und Forschung' bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z.B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	41007-FKT-1120
17130	Kultur	X	Kultur' bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z.B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	41007-FKT-1130
17140	Religiöse Einrichtung	X	Gebäude- und Freiflächen	41007-FKT-1140
17150	Gesundheit, Kur	X	Gesundheit, Kur' bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z.B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	41007-FKT-1150
17160	Soziales	X	Soziales' bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachloseneime.	41007-FKT-1160
17170	Sicherheit und Ordnung	X	'Sicherheit und Ordnung' bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	41007-FKT-1170
17200	Parken	X	Fläche, auf der sich Gebäude zum Abstellen von Fahrzeugen befinden	41007-FKT-1200
17300	Historische Anlage	X	Fläche, auf der sich historische Bauwerke (z.B. Stadtmauer, Turm, Burgruine) befinden	41007-FKT-1300
17310	Burg-, Festungsanlage			41007-FKT-1310
17320	Schlossanlage			41007-FKT-1320
18000	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	X	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, die der Ausübung von Sportarten, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient. Gebäude- und Freiflächen, die überwiegend dem Sport, der Freizeit und der Erholung dienen. Hierzu gehören auch größere Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten für längere Zeiten; das ist gegeben, wenn neben Aufenthaltsräumen mit Kochgelegenheiten auch Schlafkammern oder -nischen vorhanden sind.	41008
18001	Gebäude- und Freifläche Sport-, Freizeit und Erholung			41008-FKT-4001

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1 + AA2-W A2
18100	Sportanlage	X	Sportanlage' ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)sport und für Zuschauer bestimmt ist.	41008-FKT-4100
18101	Gebäude- und Freifläche Erholung, Sport	X	Gebäude- und Freiflächen	41008-FKT-4101
18110	Golfplatz	X	Golfplatz' ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	41008-FKT-4110
18120	Sportplatz	X		41008-FKT-4120
18130	Rennbahn	X		41008-FKT-4130
18140	Reitplatz	X		41008-FKT-4140
18150	Schießanlage	X		41008-FKT-4150
18160	Eis-, Rollschuhbahn	X		41008-FKT-4160
18170	Tennisplatz	X		41008-FKT-4170
18200	Freizeitanlage	X	Freizeitanlage' bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Freizeitgestaltung oder dazu dient, Tiere zu zeigen (z.B. zoologische Gärten).	41008-FKT-4200
18210	Zoo	X	'Zoo' ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	41008-FKT-4210
18211	Gebäude- und Freifläche Erholung, Zoologie	X	Gebäude- und Freiflächen	41008-FKT-4211
18220	Safaripark, Wildpark	X	Safaripark, Wildpark', ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	41008-FKT-4220
18230	Freizeitpark	X	Freizeitpark' ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	41008-FKT-4230
18240	Freilichttheater	X	Freilichttheater' ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	41008-FKT-4240
18250	Freilichtmuseum	X	Freilichtmuseum' ist eine volksculturelle Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt sind.	41008-FKT-4250
18260	Autokino, Freilichtkino	X	Autokino, Freilichtkino' ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	41008-FKT-4260
18270	Verkehrsübungsplatz	X		41008-FKT-4270
18280	Hundeübungsplatz	X		41008-FKT-4280

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
18290	Modellflugplatz	X	Modellflugplatz' ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	41008-FKT-4290
18300	Erholungsfläche	X	"Erholungsfläche" bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Erholung dient (z.B. Campingplatz).	41008-FKT-4300
18301	Gebäude- und Freifläche Erholung	X	Gebäude- und Freiflächen	41008-FKT-4301
18310	Wochenend- und Ferienhausfläche	X	Wochenend- und Ferienhausfläche' bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend W ochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	41008-FKT-4310
18320	Schwimmbad, Freibad	X	Schwimmbad, Freibad' ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	41008-FKT-4320
18321	Gebäude- und Freifläche Erholung, Bad	X	Gebäude- und Freiflächen	41008-FKT-4321
18330	Campingplatz	X	Campingplatz' ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	41008-FKT-4330
18400	Grünanlage	X	Grünanlage' ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	41008-FKT-4400
18410	Grünfläche			41008-FKT-4410
18420	Park	X	Park' ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	41008-FKT-4420
18430	Botanischer Garten	X		41008-FKT-4430
18431	Gebäude- und Freifläche Erholung, Botanik	X		41008-FKT-4431
18331	Gebäude- und Freifläche Erholung, Camping	X	Gebäude- und Freiflächen	41008-FKT-4331
18440	Kleingarten	X	Kleingarten' (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	41008-FKT-4440
18450	Wochenendplatz	X		41008-FKT-4450
18460	Garten	X		41008-FKT-4460
18470	Spielplatz, Bolzplatz	X		41008-FKT-4470

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-W	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1 + AA2-W A2
19000	Friedhof	X	Fläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat; sofern die Zuordnung zu "Grünanlage" nicht zutreffender ist. Friedwälder werden der Nutzungsart „Wald“ zugeordnet.	41009
19001	Gebäude- und Freifläche	X	Gebäude- und Freiflächen	41009-FKT-9401
19002	Friedhof (ohne Gebäude)			41009-FKT-9402
19010	Friedhof (Park)			41009-FKT-9403
19020	Historischer Friedhof			41009-FKT-9404
21000	Straßenverkehr	X	Straßenverkehr' umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
21001	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	X	Gebäude- und Freiflächen	42001-FKT-2311
21002	Verkehrsbegleitfläche Straße	X	Verkehrsbegleitfläche 'Straße' bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die 'Verkehrsbegleitfläche Straße' ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	42001-FKT-2312
21003	Straßenentwässerungsanlage			42001-FKT-2313
21010	Fußgängerzone	X		42001-FKT-5130
22000	Weg	X	Weg' umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zur 'Wegflaeche' gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006
22010	Fahrweg	X		42006-FKT-5210
22011	Hauptwirtschaftsweg	X	Hauptwirtschaftswege haben eine feste, asphaltierbare Fahrbahndecke und sind ganzjährig befahrbar. In W ädern sind sie mindestens gut geschottert und gewalzt.	42006-FKT-5211
22012	Wirtschaftsweg	X	Wirtschaftswege sind nur leicht befestigt und haben in der Regel eine Breite unter 5 m.	42006-FKT-5212
22020	Fußweg			42006-FKT-5220
22030	Gang			42006-FKT-5230
22040	Radweg			42006-FKT-5240
22050	Rad- und Fußweg			42006-FKT-5250
22060	Reitweg			42006-FKT-5260

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
23000	Platz	X	Unbebaute Flächen in Ortschaften, die vorwiegend zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder der Durchführung von Veranstaltungen dienen	42009
23010	Fußgängerzone	X		42009-FKT-5130
23020	Parkplatz	X	Fläche, die zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmt ist (Parkbuchten und Parkstreifen können bei der vorherrschenden Nutzung nachgewiesen werden)	42009-FKT-5310
23030	Rastplatz	X		42009-FKT-5320
23040	Raststätte	X		42009-FKT-5330
23050	Marktplatz			42009-FKT-5340
23060	Festplatz	X		42009-FKT-5350
24000	Bahnverkehr	X	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen und die dem Schienenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42010
24001	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiene	X	Gebäude- und Freiflächen	42010-FKT-2321
24002	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	X	Verkehrsbegleitfläche 'Bahnverkehr' bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	42010-FKT-2322
24011	Güterverkehr		'Güterverkehr' ist die Bezeichnung für einen schienengebundenen Verkehrsweg, auf dem im Nah- und Fernverkehr ausschließlich Güter transportiert werden.	42010-BKT -1102
25000	Flugverkehr	X	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
25001	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt	X	Gebäude- und Freiflächen	42015-FKT-5501
25010	Flughafen	X	Flughafen ist eine Anlage mit Gebäuden, Bauwerken, Start- und Landebahnen sowie sonstigen flugtechnischen Einrichtungen zur Abwicklung des Flugverkehrs.	42015-ART-5510
25011	Internationaler Flughafen		Internationaler Flughafen ist ein Flughafen, der in der Luftfahrkarte 1 : 500000 (ICAO) als solcher ausgewiesen ist.	42015-ART-5511

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1 + AA2-W A2
25012	Regionaflughafen		Regionaflughafen' ist ein Flughafen der gemäß Raumordnungsgesetz als Regionaflughafen eingestuft ist.	42015-ART-5512
25020	Verkehrslandeplatz	X	Verkehrslandeplatz' ist ein Flugplatz, der in der Luftfahrkarte 1:500000 (ICAO) als solcher ausgewiesen ist.	42015-ART-5520
25030	Hubschrauberflugplatz	X	Hubschrauberflugplatz' ist ein Flugplatz, der in der Luftfahrkarte 1:500000 (ICAO) als solcher ausgewiesen ist.	42015-ART-5530
25040	Landepplatz, Sonderlandeplatz	X	Landepplatz, Sonderlandeplatz' ist eine Fläche, die in der Luftfahrkarte 1:500000 (ICAO) als Landepplatz, Sonderlandeplatz ausgewiesen ist.	42015-ART-5540
25050	Segelfluggelände	X	'Segelfluggelände' ist eine Fläche, die in der Luftfahrkarte 1:500000 (ICAO) als Segelfluggelände ausgewiesen ist.	42015-ART-5550
26000	Schiffsverkehr	X	Schiffsverkehr' umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
26001	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	X	Gebäude- und Freiflächen	42016-FKT-2341
26010	Hafenanlage (Landfläche)	X	Hafenanlage (Landfläche)' bezeichnet die Fläche innerhalb von 'Hafen', die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	42016-FKT-5610
26020	Schleuse (Landfläche)	X	Schleuse (Landfläche)' bezeichnet die Fläche innerhalb von 'Schleuse', die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	42016-FKT-5620
26030	Anlegestelle			42016-FKT-5630
26040	Fähranlage			42016-FKT-5640
31000	Landwirtschaft		Landwirtschaft' ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebaute Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unbebaut bleibt, ist als 'Landwirtschaft' bzw. 'Ackerland' zu erfassen.	43001
31100	Ackerland	X	Flächen, die dem feldmäßigen Anbau von Pflanzen dienen	43001-VEG-1010
31110	Streuobstacker	X	Streuobstacker' beschreibt den Bewuchs einer Ackerfläche mit Obstbäumen.	43001-VEG-1011

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
31120	Hopfen	X	Hopfen' ist eine mit speziellen Vorrichtungen ausgestattete Agrarfläche für den Anbau von Hopfen.	43001-VEG-1012
31130	Spargel	X		43001-VEG-1013
31200	Grünland	X	Grasfläche, die gemäht oder beweidet wird und die landwirtschaftlichen Zwecken dient.	43001-VEG-1020
31210	Streuobstwiese	X	Streuobstwiese' beschreibt den Bewuchs einer Grünlandfläche mit Obstbäumen.	43001-VEG-1021
31300	Gartenland	X	Gartenland' ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie für die Aufzucht von Kulturpflanzen die dem gewerbsmäßigen Anbau von Gartengewächsen dient.	43001-VEG-1030
31310	Baumschule	X	Baumschule' ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	43001-VEG-1031
31400	Weingarten	X	Flächen, die dem Weinbau dienen	43001-VEG-1040
31500	Obstplantage	X	Flächen, die vorherrschend dem Intensivobstanbau dienen und mit Obstbäumen oder Obststräuchern bestanden ist.	43001-VEG-1050
31510	Obstbaumpflanzung			43001-VEG-1051
31520	Obststrauchpflanzung			43001-VEG-1052
31600	Brachland	X	Fläche der Landwirtschaft, die seit längerem nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und auf der Verholzungen und Verbuschungen bereits eingesetzt haben..	43001-VEG-1200
32000	Wald		Unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind	43002
32100	Laubholz	X	Flächen, die mit Laubbäumen bewachsen sind	43002-VEG-1100
32200	Nadelholz	X	Flächen, die mit Nadelbäumen bewachsen sind	43002-VEG-1200
32300	Laub- und Nadelholz	X	Flächen, die mit Laub- und Nadelbäumen bewachsen sind und bei denen der Charakter eines reinen Baumbestandes nicht vorherrscht	43002-VEG-1300
32310	Laubwald mit Nadelholz	X		43002-VEG-1310
32320	Nadelwald mit Laubholz	X		43002-VEG-1320
33000	Gehölz	X	Gehölz ist eine Fläche, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt ist.	43003 43003-FKT-1000

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1 + AA2-W A2
33010	Latschenkiefer			43003-VEG-1400
34000	Heide	X	Heide ist eine meist sandige Fläche mit typischen Sträuchern, Gräsern und geringwertigem Baumbestand.	43004
35000	Moor	X	Unkultivierte Flächen mit einer mindestens 20 cm starken oberen Schicht aus verrotten oder vermoorten Pflanzenresten, soweit sie nicht Abbauand sind	43005
36000	Sumpf	X	Sumpf ist ein wassergesättigtes, zeitweise unter Wasser stehendes Gelände.	43006
37000	Unland, Vegetationslose Fläche	X	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche ohne nennenswerten Bewuchs auf Grund besonderer Bodenbeschaffenheit, wie z.B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen.	43007
37010	Vegetationslose Fläche	X	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche ohne nennenswerten Bewuchs auf Grund besonderer Bodenbeschaffenheit, wie z.B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen.	43007-FKT-1000
37011	Fels	X	Fels' bedeutet, dass die Erdoberfläche aus einer festen Gesteinsmasse besteht.	43007-FKT-1000+OFM-1010
37012	Steine, Schotter	X	Steine, Schotter' bedeutet, dass die Erdoberfläche mit zerkleinertem Gestein unterschiedlicher Größe bedeckt ist.	43007-FKT-1000+OFM-1020
37013	Geröll	X	'Geröll' bedeutet, dass die Erdoberfläche mit durch fließendes W asser abgerundeten Gesteinen bedeckt ist.	43007-FKT-1000+OFM-1030
37014	Sand	X	Sand' bedeutet, dass die Erdoberfläche mit kleinen, losen Gesteinskörnern bedeckt ist.	43007-FKT-1000+OFM-1040
37015	Schnee		Schnee' bedeutet, dass die Erdoberfläche für die größte Zeit des Jahres mit Schnee bedeckt ist.	43007-FKT-1000+OFM-1110
37016	Eis, Firn		Eis, Firn' bedeutet, dass die Erdoberfläche mit altem, grobkörnigem, mehrjährigem Schnee im Hochgebirge bedeckt ist, der unter zunehmendem Druck zu Gletschereis wird.	43007-FKT-1000+OFM-1120
37020	Gewässerbegleitfläche	X		43007-FKT-1100
37021	Bebaute Gewässerbegleitfläche			43007-FKT-1110
37022	Unbebaute Gewässerbegleitfläche			43007-FKT-1120
37030	Sukzessionsfläche			43007-FKT-1200

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
			Fließgewässer ist - ein geometrisch begrenztes, oberirdisches, auf dem Festland fließendes Gewässer, das die Wassermengen sammelt, die als Niederschläge auf die Erdoberfläche fallen oder in Quellen austreten, und in ein anderes Gewässer, ein Meer oder in einen See transportiert werden oder - in einem System von natürlichen oder künstlichen Bodenvertiefungen verlaufendes Wasser, da zur Be- und Entwässerung an- oder abgeleitet wird oder - ein geometrisch begrenzter, für die Schifffahrt angelegter künstlicher Wasserlauf, der in einem oder mehreren Abschnitten die jeweils gleiche Höhe des Wasserspiegels besitzt.	44001
41000	Fließgewässer	X		44001-FKT-8200
41100	Fluss	X		44001-FKT-8210
41110	Altwasser			44001-FKT-8220
41120	Altarm			44001-FKT-8230
41130	Flussmündungstrichter			44001-FKT-8300
41200	Kanal	X	Ein für die Schifffahrt angelegter, künstlicher Wasserlauf.	44001-FKT-8400
41300	Graben	X	Ständig oder zeitweise fließendes Gewässer, das wegen seiner Größe und Bedeutung nicht den anderen Fließgewässern zuzuordnen ist.	44001-FKT-8410
41310	Fleet			44001-FKT-8500
41400	Bach	X	Natürlich fließendes Gewässer, das nicht dem „Fluss“ zuzuordnen ist	44005
42000	Hafenbecken	X	ein natürlicher oder künstlich angelegter oder abgetrennter Teil eines Gewässers, in dem Schiffe be- und entladen werden.	44005-FKT-8810
42010	Sportboothafenbecken			44006
43000	Stehendes Gewässer	X	Eine natürliche oder künstliche mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit 'Meer'.	44006-FKT-9999
43100	See		"See" bezeichnet die Fläche eines natürlichen oder künstlich angelegten stehenden Gewässers (z.B. Stausee, Speicherbecken), die während des Jahres längere Zeit mit Wasser bedeckt ist.	44006-FKT-8610
43110	Stausee	X		44006-FKT-8630
43111	Speicherbecken	X		44006-FKT-8631

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1 + AA2-W A2
43120	Baggersee	X	Baggersee" ist ein künstlich geschaffenes Gewässer, aus dem Bodenmaterial gefördert wird.	44006-FKT-8640
43200	Teich	X	"Teich" bezeichnet ein stehendes Gewässer, das auf Grund seiner Größe und Bedeutung nicht dem Schlüssel 43100 zuzuordnen ist.	44006-FKT-8620

II.**Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
NRW****Sitzungstermine
des Landespersonalausschusses NRW
im Geschäftsjahr 2017**

Bekanntmachung der Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses NRW
– Az.: – 04.01 – 16 – 5 –
vom 20. September 2016

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW für das Geschäftsjahr 2017 werden wie folgt festgelegt:

11. Sitzung: **Mittwoch, 22. Februar 2017**
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 25. Januar 2017

12. Sitzung: **Mittwoch, 24. Mai 2017**
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 26. April 2017

13. Sitzung: **Mittwoch, 27. September 2017**
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 30. August 2017

14. Sitzung: **Mittwoch, 29. November 2017**
Abgabetermin für Anträge: Donnerstag, 2. November 2017

Vollständige Antragsunterlagen (siehe § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses, SMBl. NRW. 20304), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBl. NRW. 2016 S. 728

**Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport****Bekanntmachung
über den Schutz von Kulturgut**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
vom 17. Oktober 2016

Gemäß § 90 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz – KGSG) vom 6. August 2016 (BGBl. I S. 1914) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, 2547), wird bekannt gemacht, dass das eingeleitete Verfahren zur Eintragung der nachstehend aufgeführten Kulturgüter in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingestellt wurde.

Kennzeichnung	Meister oder Epoche	Titel
Bildende Kunst	Paul Signac	Constantinople – Yeni Djani
Bildende Kunst	Fritz König	Große Flora D
Angewandte Kunst	Antonio Stradivari	Violine “ExCroall”, Cremona 1684
Angewandte Kunst	Joseph Rocca	Violoncello, Turin 1860 (Zertifikat von William E. Hill & Sons, 1939)

Düsseldorf, den 17. Oktober 2016

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. S t o p p a - S e h l b a c h

– MBl. NRW. 2016 S. 728

Bekanntmachung über den Schutz von Kulturgut vom 17. Oktober 2016

Bekanntmachung des Ministeriums
für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
vom 17. Oktober 2016

Gemäß § 90 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz – KGSG) vom 6. August 2016 (BGBl. I S. 1914) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, 2547) geändert worden ist, wurden die nachstehend aufgeführten Kulturgüter in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen.

Kennzeichnung	Meister oder Epoche	Titel
Bildende Kunst	Giovanni di Paolo	Zwei Tafeln von einem Altaraufsatz oder einem Reliquien-schrank (Geburt Johannes des Täufer; Der Täufer vor dem Schrank des Herodes)
Bildende Kunst	August Macke	Gartenbild (Der Macke'sche Garten)
Bildende Kunst	Eduardo Chillida	Diálogo – Tolerancia
Bildende Kunst	Henry Moore	Working Model for Stone Material, 1961/69
Bildende Kunst	Dieter Roth	Bananen unter Glas
Bildende Kunst	Max Ernst	C'est déjà la 22ème fois que Lohengrin
Bildende Kunst	Fritz Winter	Nocturno
Angewandte Kunst	Antonio Stradivari	Violine "Lady Inchiuin", Cremona 1711

Die Ausfuhr dieser Kulturgüter richtet sich nach den §§ 22 ff. des Kulturgutschutzgesetzes.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2016

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Stoppa-Sehlbach

– MBl. NRW. 2016 S. 729

III.

Ministerium für Inneres und Kommunales

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Mongols MC Bremen“ und Gläubigeraufruf

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 402-57.07.12 –
vom 9. November 2016

Das Verbot des Senators für Inneres und Sport vom 19. Mai 2011 gegen den Verein „Mongols MC Bremen“ wurde am 19. Juni 2013 im Bundesanzeiger (BAnz AT 19.06.2013 AT 19.06.2013 B 10) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Oberverwaltungsgericht Bremen durch Urteil vom 10. Juni 2014 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 20. April 2015 zurückgewiesen. Das Verbot ist spätestens mit diesem Datum unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Mongols Bremen MC“ laufen den Strafgesetzen zuwider.

2. Der Verein „Mongols Bremen MC“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Mongols Bremen MC“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Mongols Bremen MC“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Mongols Bremen MC“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens sowie Sachen Dritter gemäß Nummer 5

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 2. Februar 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Se-

nator für Inneres, Contrescarpe 22-24, 28203 Bremen, anzumelden,

- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 2. Februar 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– MBl. NRW. 2016 S. 729

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Widerruf der Feststellung der Vfw AG, Austraße 3435745 Herborn Lünen als System gem. § 6 Absatz 6 Satz 4 Verpackungsverordnung (VerpackV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
vom 22. September 2016

Auf Grund des Antrages der Reclay Systems GmbH vom 10. September 2016 ergeht folgender Bescheid:

I.

Die mit Bescheid vom 9. Februar 2007 getroffene Feststellung, dass die Vfw AG auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein System nach § 6 Absatz 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) flächendeckend eingerichtet hat, wird auf Antrag der Rechtsnachfolgerin, der Reclay Systems GmbH (nachfolgend Antragstellerin genannt) gem. § 6 Absatz 6 Satz 4 VerpackV widerrufen. Der Widerruf wird mit Ablauf des 31. Dezember 2016 wirksam.

II.

Der Widerruf ergeht unter folgender Nebenbestimmung:

Die Antragstellerin hat die Pflicht, über die im Kalenderjahr 2016 in das duale System Vfw eingebrachten und zurückgenommenen Verkaufsverpackungen zum 1. Mai 2017 einen Mengenstromnachweis nach Anhang I zu § 6 VerpackV, bestätigt durch einen Prüfbericht eines Sachverständigen vorzulegen, sowie die Informationen nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 über eine Beteiligung an ihrem System für das vorangegangene Kalenderjahr bei der in Absatz 5 Satz 6 genannten Stelle bis zum 1. Mai 2017 zu hinterlegen.

III.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

IV.

Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2016 S. 730

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)
vom 7. November 2016

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 8. Dezember 2016 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Mittwoch, 30. November 2016, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.12

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Donnerstag, 1. Dezember 2016, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.12

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Mittwoch, 7. Dezember 2016, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Mittwoch, 7. Dezember, 10.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Donnerstag, 8. Dezember 2016, 10.45 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 8. Dezember 2016 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 7. November 2016

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2016 S. 730

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569